

B e s c h l u ß .

In der Vertragshilfe-Sache

des Holzgroßhändlers Walter Kr. in H. O.,
H. weg,

Schuldners und Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
[REDACTED],

g e g e n

die Bank d. D. A. Aktiengesellschaft in Dü-
[REDACTED], H.allee, vertreten durch ihren Vorstand,
den Bankier Julius H. in Dü. und den Bank-
direktor Otto F. in B.,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED],

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
sofortige weitere Beschwerde des Schuldners gegen den
Beschluß des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlan-
desgerichts zu Hamburg vom 23. Januar 1958 in der Sit-
zung vom 14. Juli 1958

unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und
der Bundesrichter Scheffler, Dr. Winkelmann, Erbel und
Hubert Meyer
beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstands be-
trägt 8.000.— DM..

G r ü n d e :

Der Schuldner ist deutscher Staatsangehöriger. Er hat früher in den jetzt polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten gewohnt und ist im Jahre 1945 nach Westdeutschland geflüchtet. Er betreibt eine Holzgroßhandlung in H[REDACTED].

Vor seiner Vertreibung unterhielt der Schuldner bei der Niederlassung der Gläubigerin in Da[REDACTED] laufende Konten, aus denen er der Gläubigerin insgesamt 244.202,90 RM schuldete. Der Betrag ist von ihm nicht zurückgezahlt und später auf 24.720,29 DM umgestellt worden.

Die Gläubigerin hat beantragt,
im Wege der Vertragshilfe dem Schuldner
die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf-
zuerlegen.

Zur Begründung dieses Antrags hat sie vorgetra-
gen, sie habe durch den Krieg und die Kriegsfolgen be-
sonders schwere Verluste erlitten und namentlich in den
Ostgebieten große Vermögenswerte verloren. Sie habe zahl-
reiche hohe Kredite an Schuldner gegeben, die sich als Ver-
triebene auf das Gesetz vom 19. Mai 1953 beriefen. Im
Jahre 1945 habe sie ihre Schalter schließen müssen und
in der Folgezeit keine Möglichkeit gehabt, durch neue
Geschäfte einen Ausgleich für ihre Verluste zu erlangen.
Ihr Vorstand habe lediglich die Geschäfte abzuwickeln.
Bilanzen könnten nicht aufgestellt werden. Nach einer
vorläufigen bisher nicht bestätigten Umstellungsrech-
nung zum 21. Juni 1948 müsse sie Ausgleichsforderungen

- 3 -

gegen die öffentliche Hand von rund 12 Millionen DM in Anspruch nehmen, während ihr Eigenkapital nur mit 4,7 Millionen DM eingesetzt sei.

Der Schuldner hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Er ist der Ansicht, der Gläubigerin ständen auf Grund ihrer Ausgleichsforderungen genügende Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zur Verfügung. Sein am 21. Juni 1948 vorhanden gewesenes geringes Vermögen rechtfertige eine von § 82 BVFG abweichende Regelung nicht. Die Entwicklung seines Geschäfts seit der Währungsumstellung und ein dadurch erlangter Vermögenszuwachs seien nicht zu berücksichtigen. In einer etwaigen Erhöhung der Ausgleichsforderungen infolge Ausfalls von Schuldnern liege keine Härte für die Gläubigerin. Seine Bilanzen bis Ende 1955 zeigten, daß er sehr auf Kredite angewiesen und daß seine wirtschaftliche Lage schon wegen der starken Preis- und Konjunkturschwankungen im Holzgeschäft unsicher sei.

Das Landgericht hat die Verbindlichkeiten des Schuldners dahin geregelt, daß dieser an die Gläubigerin 8.000.-- DM in zwei gleichen Teilen am 1. September 1957 und am 1. Februar 1958 zu zahlen hat. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Der Beschluß ist dem Vertreter des Schuldners am 31. Januar 1948 zugestellt worden. Mit der am 14. Februar 1958 hier eingegangenen sofortigen weiteren Beschwerde, deren Zurückweisung die Gläubigerin beantragt, wendet sich der Schuldner erneut gegen jede Inanspruchnahme aus den früheren Verbindlichkeiten.



Die weitere Beschwerde ist gemäß § 83 Abs. 1 BVFG in Verbindung mit § 18 Abs. 3 VHG zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden, in der Sache jedoch nicht gerechtfertigt.

1.) Zutreffend geht das Oberlandesgericht davon aus, daß der Schuldner als Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG wegen der vor der Vertreibung begründeten Verbindlichkeiten nach § 82 BVFG grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden kann. Es spricht in diesem Zusammenhang zwar von einem Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners, während § 82 d. G. nach seinem Wortlaut (können nicht in Anspruch genommen werden) eine Inanspruchnahme des Schuldners schlechthin ausschließt. Indessen bedarf es keiner Erörterung, ob sich das Oberlandesgericht etwa nur im Ausdruck vergriffen hat; jedenfalls wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts durch eine etwa irrige Beurteilung der Rechtsnatur des ungeachtet des § 82 bestehen gebliebenen Anspruchs im Ergebnis nicht beeinflusst.

2.) Nach § 83 Abs. 1 BVFG kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers zur Vermeidung unbilliger Härten eine unter § 82 fallende Verbindlichkeit im Wege der richterlichen Vertragshilfe nach den Vorschriften des Vertragshilfegesetzes abweichend regeln.

a) Es ist richtig, daß an diese Regelung zu Lasten des Gläubigers strengere Anforderungen gestellt sind als an die Gewährung von Vertragshilfe gemäß § 1 VFG. Es trifft aber nicht zu, daß der erste Beschwerde-richter die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 BVFG verkannt hat. Denn er stellt fest, daß die Vermögensverhältnisse der Gläubigerin angesichts ihrer großen Ver-

luste in den Ostgebieten, der Unmöglichkeit, einen erheblichen Teil ihrer Außenstände einzutreiben, weil es sich dabei meist um Kredite an Vertriebene gehandelt habe, und der Tatsache, daß die Gläubigerin zum Neugeschäft nicht zugelassen sei, ungewöhnlich schlecht seien. Dieser vom Schuldner nicht bestrittene Sachverhalt rechtfertigt die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der vollständige Ausfall ihrer Forderung gegen den Schuldner für die Gläubigerin eine unbillige Härte bedeutet.

b) Die Tatsache, daß die Gläubigerin im Gegensatz zu anderen Banken ihre Schalter nicht wieder öffnen darf, will der Schuldner bei der Beurteilung der Vermögenslage der Gläubigerin nicht berücksichtigt wissen. Er meint, die Gläubigerin habe diese Folge selbst verschuldet, weil sie ein Instrument des nationalsozialistischen Regimes gewesen sei. Der Schuldner hat diese Behauptung erstmalig in der Rechtsbeschwerdeinstanz aufgestellt. Die Gläubigerin hat ihre Richtigkeit bestritten. Die Behauptung kann daher zugunsten des Schuldners keine Berücksichtigung finden. Aber selbst wenn sein Vorbringen als allgemeinkundig zu gelten hätte, müßte ihm entgegengehalten werden, daß er sich auf Geschäfte mit einer solchen Bank eingelassen hat. Sein Einwand kann deshalb keinesfalls Erfolg haben. Daß die Gläubigerin die Bank der Deutschen Arbeitsfront war, konnte ihm nach Lage der Umstände nicht unbekannt sein.

Aus dem gleichen Grunde liegt die Erwägung des Schuldners, den Einlegern der Gläubigerin ständen gegen diese keine echten Forderungen zu, neben der Sache.

3.) Nicht begründet ist ferner der Einwand des Schuldners, das Oberlandesgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Forderung der Gläubigerin auf Krediten beruhe, die der Erfüllung von Staatsaufträgen gedient hätten, und daß der Staat ihm die Zahlung des Kaufpreises schuldig geblieben sei. Die Vorschriften der §§ 82, 83 BVFG unterscheiden nicht nach der Art der zu regelnden Verbindlichkeit. Ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 21 UmstG aber steht dem Schuldner nicht zu, weil dieser im Verhältnis zur Gläubigerin nicht Vorlieferant im Sinne der genannten Vorschrift ist.

4.) Eine Verletzung des § 83 Abs. 2 und 3 BVFG durch das Beschwerdegericht liegt endlich nicht darin, daß es die Frage, ob dem Schuldner eine von § 82 BVFG abweichende Regelung seiner Verbindlichkeit zuzumuten ist, nach den beiderseitigen Vermögensverhältnissen, insbesondere unter Mitberücksichtigung des nach dem 21. Juni 1948 erlangten Vermögens des Schuldners, entschieden hat. Die nach § 83 Abs. 3 d. G. erforderlichen "besonderen Gründe" sieht das Oberlandesgericht mit Recht einerseits in der ungewöhnlich schlechten Vermögenslage der Gläubigerin und andererseits in der günstigen Entwicklung, die in dem Vermögen des Schuldners seit der Währungsumstellung eingetreten ist. Daß die Verhältnisse des Schuldners, wie sie der Beurteilung des Oberlandesgerichts unterlagen, mit dessen wirtschaftlicher Lage vor 1945 nicht verglichen worden sind, kann der Schuldner schon deshalb nicht beanstanden, weil er es unterlassen hat, dem Gericht die hierzu erforderlichen Ausgaben zu machen. Im übrigen ist dem Umstande, daß der Geschäftsbetrieb des Schuldners angesichts der zur Aufrechterhaltung eines umfangreichen Holzlagers benötig-

ten hohen Kredite noch nicht in jeder Hinsicht krisenfest ist, bereits bei der von § 82 BVFG abweichenden Regelung hinreichend Rechnung getragen. Denn die Vorinstanzen haben die ohnehin nur im Verhältnis 10 : 1 umgestellte Schuld auch mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb des Schuldners sich noch im Wiederaufbau befindet, auf 8.000.— DM, d.h. auf weniger als ein Drittel der nach der Umstellung verbliebenen Verbindlichkeit, bemessen. Die Auferlegung einer solchen Verpflichtung ist für den Schuldner, wie das Oberlandesgericht unter eingehender Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände ohne Rechtsverstoß angenommen hat, für den Schuldner durchaus tragbar.

Da die angefochtene Entscheidung auch sonst keinen Rechtsirrtum enthält, war die sofortige weitere Beschwerde des Schuldners als unbegründet zurückzuweisen.

Glanzmann Scheffler Dr. Winkelmann Erbel Meyer